

Amt Barth

Bürgeramt

Verwarn- und Bußgeldkatalog des Amtes Barth zur Ahndung von Verstößen gegen das Ausführungsgesetz zum Gesetz über Personalausweise (PAuswG)

Auf der Grundlage des Personalausweisgesetzes (PAuswG) vom 18.06.2009 (BGBl. I S. 1346) werden Ordnungswidrigkeiten wie folgt geahndet:

Paragraf	Ordnungswidrigkeit	Höhe des Verwarngeldes / der Geldbuße
§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Nr. 3	Dauer des Nichtbesitzes / Ungültigkeit des Ausweises	
	bis 2 Monate	Mündliche Verwarnung
	2 – 6 Monate	20 Euro
	6 – 12 Monate	40 Euro
	länger als 12 Monate	100 Euro
§ 9 Abs. 2 Satz 2	Unterlassen, als gesetzl. Vertreter einen Ausweis ausstellen zu lassen	
	Zeitraum der Unterlassung	
	bis 2 Monate	Mündliche Verwarnung
	2 – 6 Monate	20 Euro
	6 – 12 Monate	40 Euro
	länger als 12 Monate	100 Euro
§ 27 Abs. 1	Verletzung der Pflichten des Ausweisinhabers entsprechend der Vorschriften	20 €

Erklärung:

Die festgesetzten Beträge sind Regelsätze, die von gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Dabei ist nicht die wirtschaftliche Situation der Betroffenen in Betracht gezogen worden. Sie sind darauf gerichtet, eine Vielzahl gleich gelagerter Delikte gleich und zügig zu behandeln.

Alle Verstöße gegen das Personalausweisgesetz sollen grundsätzlich nach den Sätzen dieses Rahmenkataloges geahndet werden.

Nur im Einzelfall, wenn besondere Umstände des Betroffenen bekannt sind oder bekannt gemacht werden, nach den die Höhe des Bußgeldes zu einer nicht zu vertretenden Härte führen würde, ist eine Abweichung vom Regelsatz statthaft.

Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen ein geringer Schuldvorwurf wie Alter, Gesundheitszustand o.Ä. gemacht werden kann oder im Voraus bekannt ist, dass sich der Betroffene in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

Verwarnungen gem. § 56 Abs. 2 OWiG werden nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit einer Verwarnung einverstanden ist und das Verwarngeld innerhalb einer Woche bezahlt. Bei Ablehnung wird das förmliche Bußgeldverfahren eingeleitet.

Der Katalog tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft

Barth, 08.12.2015

Haß
Amtsvorsteher



Amt Barth

Bürgeramt

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog des Amtes Barth für die Ahndung von Verstößen gegen das Bundesmeldegesetz (BMG)

Auf der Grundlage des § 17 des Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 54 Bundesmeldegesetz gilt folgender Katalog:

A: Der Betroffene holt die Meldung von sich aus nach:

Dauer des Verstoßes (=Unangemeldeter Zeitraum)	Höhe der Geldbuße
bis zu 2 Monate	20 Euro
2 – 3 Monate	30 Euro
3 – 6 Monate	40 Euro
6 – 12 Monate	60 Euro
länger als 12 Monate	mindestens 80 Euro

B: Der Betroffene holt die Meldung nach Aufforderung innerhalb der vom Amt Barth gesetzten Frist nach:

Geldbußen wie A:

C: Der Betroffene holt die Meldung trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach:

Dauer des Verstoßes (=Unangemeldeter Zeitraum)	Höhe der Geldbuße
bis zu 2 Monate	40 Euro
2 – 3 Monate	60 Euro
3 – 6 Monate	80 Euro
6 – 12 Monate	120 Euro
länger als 12 Monate	mindestens 160 Euro

Bei der Staffelung der Höhe der Geldbuße sind sowohl die Schwere der Tat, insbesondere die Dauer des Verstoßes als auch der persönliche Schuldvorwurf (Aufforderung oder nicht) berücksichtigt.

Allerdings sind die festgesetzten Beträge nur Regelsätze, die von gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

Die wirtschaftliche Situation der Betroffenen ist nicht in Betracht gezogen worden, da ein zwingendes Bedürfnis dafür steht, Regelsätze festzulegen, um die Vielzahl gleichartiger Delikte gleich und zügig zu behandeln.

Zudem würde die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechende Ermittlungen voraussetzen, die zu der Bedeutung der Tat und der Höhe der in Betracht kommenden Geldbuße vielfach in keinem angemessenen Verhältnis stehen würden.

Deshalb ist es zu rechtfertigen, von der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen in aller Regel abzusehen, wenn die Geldbuße 100 Euro nicht übersteigt.

Ferner kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrzahl der Geldbußen 30 Euro nicht überschreiten wird und damit in den meisten Fällen keine unangemessene Härte bedeutet.

Weiter können nach §§ 18 und 93 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Zahlungserleichterungen gewährt werden.

Alle Verstöße gegen Meldevorschriften sollen daher grundsätzlich nach den Sätzen dieses Rahmenkataloges geahndet werden.

Nur dann, wenn im Einzelfall besondere Umstände bekannt sind oder bekannt gemacht werden, nach denen die Höhe der Geldbuße zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, ist eine Abweichung von diesen Regeln statthaft.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen bekannt ist, dass dem Betroffenen wegen seiner Verfassung (Alter, Gesundheitszustand o.ä.) nur ein geringer Schuldvorwurf gemacht werden kann oder im Voraus bekannt ist, dass sich der Betroffene in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

Ist der Betroffene seiner Meldepflicht zwar nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 17 des Meldegesetzes, jedoch innerhalb eines Monats nachgekommen, ist grundsätzlich von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abzusehen, § 56 OWiG Abs. 1.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verwarnungen gemäß § 56 Abs. 2 OWiG nur wirksam sind, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit der Verwarnung einverstanden ist.

Lehnt er sie ab, ist er darauf hinzuweisen, dass ein förmliches Bußgeldverfahren eingeleitet wird. In diesem Verfahren soll im Allgemeinen eine Geldbuße von 20 Euro festgesetzt werden.

Dieser Katalog tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Barth, 08.12.2015

Haß
Amtsvorsteher

The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular official seal. The seal contains the text 'AMT BARTH' at the top and 'LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN' at the bottom, with a central emblem of a griffin. The signature is written in a cursive style.